

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 10. April 2018

362

GRG Nr.	16	EA 58	193
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Joe Brägger vom 14. Februar 2018 „Beamte fahren billiger - auch im Thurgau?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

In der Schweiz gewähren die Generalimporteure vieler Automarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Unternehmen, Organisationen und öffentlichen Verwaltungen Flottenrabatte, sofern sie ihr Fahrzeug auch geschäftlich nutzen. Als Flottenbesitzer gilt, wer als Unternehmer ein oder mehrere Motorfahrzeuge immatrikuliert hat. Massgebend ist in der Regel nicht die Anzahl der Fahrzeuge der gleichen Marke, sondern die Anzahl aller Fahrzeuge. Rabattberechtigt sind jeweils sämtliche Flottenbesitzer, somit auch die Kantone. Wollen Kantonsangestellte in den Genuss von Flottenrabatt kommen, muss der Arbeitgeber in der Regel bestätigen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin - den Begriff „Beamte“ kennt der Kanton Thurgau seit 2004 nicht mehr - das eigene Motorfahrzeug für eine gewisse Anzahl Kilometer geschäftlich einsetzt. Teilweise wird vorausgesetzt, dass der Flottenbesitzer ein Spesenreglement hat, worin festgehalten ist, dass beruflich gefahrene Kilometer vergütet werden. Dies ist beim Kanton der Fall (vgl. § 64 RRV zur Besoldungsverordnung; RB 177.223). Der Flottenrabatt berührt einzig das Verhältnis zwischen Fahrzeughändler und Käufer bzw. Käuferin. Der Kanton ist darin nicht involviert, weshalb er im Zusammenhang mit Flottenrabatten auch keine Verträge mit Fahrzeughändlern abgeschlossen hat.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Fragen 1 und 2

Die Umfrage des Kantons Zug, auf die der „Tages-Anzeiger“ Bezug nimmt, ist weder der Staatskanzlei noch den Departementen und Ämtern der kantonalen Verwaltung bekannt. Wäre sie eingegangen, so hätte der Kanton an der Umfrage teilgenommen.

Frage 3

Die Flottenrabatte werden im Intranet unter dem Link „Vergünstigungen für das Staatspersonal auf einen Blick“ auf dem Merkblatt „Spezielle Leistungen für das Personal“ (Stand 1. Januar 2018) aufgeführt: „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche das Auto für Firmenzwecke benötigen, können mit schriftlicher Bestätigung der vorgesetzten Stelle von Flottenrabatten bei diversen Autohändlern profitieren“. Solche Bestätigungen werden von den vorgesetzten Stellen vereinzelt ausgestellt, ohne dass ihnen dabei die Kaufpreise und Rabatte bekannt sind.

Frage 4

Der Flottenrabatt setzt einzig voraus, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin für den Kanton als Arbeitgeber mit dem eigenen Fahrzeug Dienstfahrten unternimmt und der Kanton über eine eigene Fahrzeugflotte verfügt. Der Flottenrabatt schränkt weder die Unabhängigkeit des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, noch jene des Kantons als Arbeitgeber ein. Die Entgegennahme von Flottenrabatten verstösst somit auch nicht gegen das Verbot zur Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen gemäss § 78 Rechtsstellungsverordnung (RB 177.112). Auch liegt darin keine Bevorteilung von Fahrzeughändlern, weil Flottenrabatte auf den meisten Automarken gewährt werden. Im Übrigen ist nicht einzusehen, weshalb Angestellte des Kantons gegenüber Angestellten der Privatwirtschaft in diesem Punkt schlechter gestellt werden sollen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Carmen Haag

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage: Formular „Flottenbestätigung“ eines Autohändlers